

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Balneophototherapie

- Rechtsgrundlage:**
- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Balneophototherapie (**Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie**) in der aktuell gültigen Fassung
 - ▶ **Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses** zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I, Nr. 11 in der aktuell gültigen Fassung
- GOP:**
- ▶ 10350 des EBM (Bade-PUVA-Therapie oder asynchrone Photoletherapie oder synchrone Photoletherapie)
- Antragstellung:**
- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
 - ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- Fachliche Nachweise:**
- ▶ genehmigungsfähig für FÄ für Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - ▶ selbstständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von mind. 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen, davon mind. 5 zur Photoletherapie und mind. 5 zur Bade-PUVA-Therapie
 - ▶ Kenntnisse über Behandlung von akuten Nebenwirkungen zur Therapie
- Apparative Nachweise:**
- ▶ alle zur Balneophototherapie eingesetzten Geräte müssen sämtliche apparativen Voraussetzungen **nach § 4** der Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie erfüllen
 - ▶ Veränderungen an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten werden der KVT mit einem geeigneten Nachweis unverzüglich angezeigt → betrifft **nicht** den Austausch von Leuchtmitteln
- Organisatorische Nachweise:**
- ▶ Das Bestrahlungsgerät wird regelmäßig technisch gewartet entsprechend den Vorgaben des Herstellers, spätestens jedoch nach 2 Jahren.
 - ▶ Kalibrierung der UV-Messgerät(e) (integrierte UV-Messgeräte oder Hand-Dosimeter)
 - ▶ Die Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel („Dosimetrie“) wird durch ein gemäß MPBetreibV qualifiziertes Wartungsunternehmen **nach 200 Betriebsstunden bzw. nach einem Jahr** (ausschlaggebend ist das jeweils zuerst erreichte Kriterium) überprüft.



SACHGEBIET

Balneophototherapie

- ▶ Zusätzlich findet bei Bestrahlungsgeräten ohne integrierte UV-Messgeräte vierteljährlich eine Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel („Dosimetrie“) mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters statt.
- ▶ Erklärung gegenüber der KVT, dass die organisatorischen Anforderungen gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie erfüllt werden
- Räumliche Nachweise/
Voraussetzungen:**
 - ▶ Erklärung gegenüber der KVT, dass die räumlichen Anforderungen **gemäß § 5** der Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie erfüllt werden
- Qualitätsprüfung:**
 - ▶ jährliche Stichprobenprüfungen zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und der regelmäßigen Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel (20% der Ärzte mit einer Genehmigung)

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Sandra Vogel
Telefon: 03643 559-751
E-Mail: qs@kvt.de